

Jobcenter Stadt Erlangen

Jobcenter Stadt Erlangen 91051 Erlangen

Zustellungsurkunde

Gebäude: Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer:
Kontakt:
Telefon: 09131/86-
Telefax: 09131/86-2123
E-Mail: LsbXXX-sgb2@stadt.erlangen.de
Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:
www.erlangen.de

Unser Zeichen / Schreiben:
V/551/

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:

05.03.2021

**Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II
Rückforderung der in der Zeit vom bis erbrachten
Leistungen**

Anlagen: Berechnungsbögen für die Zeit von bis

Sehr geehrte/r Frau/Herr ,

das Jobcenter Stadt Erlangen erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die Bescheide vom und über den Leistungsbezug nach dem SGB II werden für die Zeit vom bis (*ganz/teilweise*) aufgehoben.
2. Sie werden verpflichtet, die in der Zeit vom bis für Sie selbst überzahlten Leistungen i.H.v. € zurückzuzahlen.
3. Ihr Kind, , geb. , wird verpflichtet, die in der Zeit vom bis für es überzahlten Leistungen i.H.v. € zurückzuzahlen.
4. Die Gesamtforderung i.H.v. € ist sofort zur Rückzahlung fällig und wird mit den laufenden und zukünftigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Sie aufgerechnet.
5. Die Aufrechnung beginnt ab mit einer Rate für Sie von monatlich €.
6. Sollten Sie vor Tilgung des gesamten Rückforderungsbetrages aus dem Leistungsbezug ausscheiden, wird die Restsumme sofort zur Rückzahlung fällig.
7. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

B e g r ü n d u n g :

Für den Erlass dieses Bescheides ist das Jobcenter Stadt Erlangen gem. §§ 6, 6 a, 6 b und 36 SGB II örtlich und sachlich zuständig.

Sie haben in der Zeit vom bis Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II für sich selbst, Ihren Ehegatten/Lebenspartner/Partner der Einstehensgemeinschaft und die Kinder

, geb. am

, geb. am

, geb. am

bezogen. Eine Überprüfung Ihrer Verhältnisse und der mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen hat ergeben, dass

in der Zeit vom bis folgende Einkünfte, nämlich

€

€

€

zugeflossen sind,

folgende Vermögenswerte vorhanden sind

€

€

die nicht angegeben wurden.

bei Ihnen folgende Änderungen eingetreten sind: (z. B. Wegzug; Auszug; Einzug einer weiteren Person; Inhaftierung, etc.)

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten Personen, die u.a. hilfebedürftig sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (§ 9 Abs. 1 SGB II). Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Nach Satz 2 o.g. Vorschrift sind bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können, auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen. Dabei gehören zum Einkommen alle Einnahmen in Geld, abzüglich der nach § 11 b SGB II abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11 a SGB II genannten Einnahmen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 1 SGB II), soweit sie nicht nach § 12 Abs. 3 SGB II geschützt sind.

Die im Bescheidtenor aufgeführten Bescheide und Entscheidungen waren rechtswidrig, weil sie

das in der Zeit vom bis erzielte Einkommen

das zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhandene Vermögen, insbesondere aus

€ und

€

die o. g. Änderung

nicht berücksichtigt haben.

Gem. § 45 Abs. 1 und 2 SGB X darf ein begünstigender Verwaltungsakt, der unanfechtbar geworden ist, nur dann mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn der Begünstigte nicht auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertrauen kann. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit können auch in einem Unterlassen, d.h. in einem Verschweigen von Tatsachen, bestehen.

Nach § 40 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 2 SGB III wird aus der

Entscheidung über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes eine gebundene Entscheidung, soweit sich der Hilfebedürftige nicht auf den Vertrauensschutz begünstigender Verwaltungsakte berufen kann.

Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

Sie haben vorsätzlich, wenigstens aber grob fahrlässig verschwiegen, dass

- Sie die oben erwähnten Einkünfte erzielt haben.
- das oben aufgeführte Vermögen vorhanden war.
- o. g. Änderung eingetreten ist.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung wurden Sie

- eingehend zu Ihren Einkommensverhältnissen und denen Ihres Partners bzw. Ihrer Kinder im Haushalt befragt. Dass Ihnen bereits seit Einkommen zufließt, haben Sie jedoch nicht mitgeteilt, obwohl Ihnen die Verpflichtung hierzu bewusst sein musste.
- eingehend zu Ihren Vermögensverhältnissen und denen Ihres Partners bzw. Ihrer Kinder im Haushalt befragt. Sie haben jedoch vorsätzlich, wenigstens aber grob fahrlässig in der Erklärung zum Vermögen das vorhandene Vermögen nicht angegeben, sondern die Frage nach vorhandenem Vermögen ausdrücklich verneint.

Mit jedem der Ihnen zugehenden Bewilligungsbescheide waren Sie darauf hingewiesen worden, jedwede Änderung in Ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen im Jobcenter bekannt zu geben.

Dennoch haben Sie zumindest grob fahrlässig unrichtige bzw. unvollständige Angaben gemacht, um in den Genuss Ihnen nicht zustehender Leistungen zu kommen. Darüber hinaus haben Sie bei der Antragstellung eine Erklärung unterzeichnet, in der Sie versicherten, dass Ihre Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Dies war offensichtlich nicht der Fall.

Nachdem Sie sich auf den Vertrauensschutz, den begünstigende Verwaltungsakte genießen, nicht berufen können, mussten die rechtswidrigen Entscheidungen aufgehoben werden. Ihre Kinder müssen sich Ihr Fehlverhalten zurechnen lassen, da Sie deren gesetzlicher Vertreter sind.

Mit der Rücknahme der Verwaltungsakte wurden die Leistungen ohne Rechtsgrund erbracht. Die überzahlten Beträge in Höhe von insgesamt € sind zu erstatten (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Die Höhe der Überzahlung ergibt sich aus der anliegenden Berechnung, die Bestandteil dieses Bescheides ist.

Das Jobcenter Stadt Erlangen erklärt die Aufrechnung mit den Ihnen zustehenden laufenden Leistungen und verrechnet die bestehende Forderung in einer Rate von € ab monatlich mit Ihrem Leistungsanspruch. Nach § 43 Abs. 1 und 2 SGB II können Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes mit einem Betrag von 30 v.H. der für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfes aufgerechnet werden, wenn es sich um Ansprüche auf Erstattung handelt, die der Hilfebedürftige durch vorsätzliche oder grob fahrlässige unrichtige und unvollständige Angaben veranlasst hat. Auch insoweit müssen sich der Partner einer Bedarfsgemeinschaft oder die Kinder in einer Bedarfsgemeinschaft das Fehlverhalten Ihres Vertreters zurechnen lassen.

Diese Voraussetzungen für die Aufrechnung sind erfüllt. Die festgesetzte Aufrechnungsrate übersteigt den gesetzlich vorgegebenen Prozentsatz nicht. Ihr Regelbedarf beträgt monatlich €, 30% hieraus entsprechen einem Betrag von €.

Das Jobcenter Stadt Erlangen hat sich dafür entschieden, die Forderung mit dem Hilfeanspruch zu verrechnen, weil durch die Aufrechnung der Lebensstandard nicht unangemessen abgesenkt werden wird. Schließlich begrenzt § 43 Abs. 4 Satz 2 SGB II die Aufrechnung auf drei Jahre. Außerdem ist die zeitnahe Tilgung der Forderung sicherzustellen, weil die Stadt Erlangen verpflichtet ist, mit den zur Verfügung gestellten Steuermitteln wirtschaftlich und sparsam umzugehen. Die Aufrechnung wird deshalb erklärt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 64 SGB X.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist einzulegen bei

der Stadt Erlangen, Jobcenter.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet:

91051 Erlangen, Hausanschrift: Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

- b) Elektronisch
Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments im Format PDF-Inline und mit einer qualifizierten Signatur versehen an die E-Mailadresse signiertepost@stadt.erlangen.de

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **Sozialgericht Nürnberg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Sozialgericht Nürnberg, Weintraubengasse 1, 90403 Nürnberg

- b) Elektronisch
Die Klage kann beim Sozialgericht Nürnberg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Sozialgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen (www.lsg.bayern.de) erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen, Jobcenter) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten sowie vom Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Bitte beachten Sie folgende wichtige Hinweise:

Seit 18.03.2020 ist das Jobcenter für den direkten Publikumsverkehr geschlossen.

Das Jobcenter Stadt Erlangen kümmert sich darum, dass die Leistungsgewährung weiterhin reibungslos erfolgt. Sie können uns dabei unterstützen, indem Sie Anrufe und E-Mails auf das Notwendigste beschränken.

Sie können Ihre Anträge und Unterlagen jederzeit per Post oder E-Mail einreichen

Die Sachbearbeiter*innen sind telefonisch unter den bekannten Rufnummern zu erreichen, außerdem können Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Bitte geben Sie Ihre aktuelle Telefonnummer an!

Unsere Hotline [Telefon (0 91 31) 86-24 44] ist zu folgenden Zeiten besetzt:

Montag: 8.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag: 8.00-12.00 Uhr und 13.00-15.30 Uhr

Freitag: 8.00-12.00 Uhr

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Erlangen

Kto. 31

BLZ 763 500 00

BIC-/SWIFT-Code: BYLADEM1ERH

IBAN

DE79 7635 0000 0000 0000 31

VR-Bank EHH eG

Kto. 400

BLZ 763 600 33

BIC-/SWIFT-Code: GENODEF1ER1

IBAN

DE25 7636 0033 0000 0004 00

Flessabank Erlangen

Kto. 880 035

BLZ 793 301 11

BIC-/SWIFT-Code: FLESDEMM793

IBAN

DE03 7933 0111 0000 8800 35

HypoVereinsbank

Kto. 4 536 657

BLZ 763 200 72

BIC-/SWIFT-Code: HYVEDEMM417

IBAN

DE84 7632 0072 0004 5366 57

Postbank Nürnberg

Kto. 47 78 855

BLZ 760 100 85

BIC-/SWIFT-Code: PBNKDEFF760

IBAN

DE92 7601 0085 0004 7788 55

Hinweise zur elektronischen Kommunikation unter www.erlangen.de/kommunikation

Berechnungsbogen für den Monat Februar 2020

Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II

Anlage zum Bescheid vom 05.03.2021 /

Zeitraum: 01.02.2020 bis 29.02.2020

Die Berechnung Ihres Anspruches auf Leistungen zum Lebensunterhalt erfolgt in vier Schritten:

- Schritt 1: Ermittlung des Bedarfes
- Schritt 2: Ermittlung des anzurechnenden Einkommens
- Schritt 3: Einkommensverteilung
- Schritt 4: Ermittlung des Anspruches

Schritt 1: Ermittlung des Bedarfes

Berechnung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung/Verteilung der Bedarfe			
Erlangen (01.02.2020 - 29.02.2020 = 29 Tage)			
Grundmiete	610,00 €	tatsächliche Heizkosten	70,00 €
Nebenkosten	80,00 €		
= tatsächliche Aufwendungen	690,00 €		
anerkannte Mietkosten	690,00 €	anerkannte Heizkosten	70,00 €
Summe der anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung: 760,00 €			

Ausweis der Nebenkosten und Absetzungen:

Nebenkosten/Absetzungen:	Nachgewiesen	Anerkannt
Betriebskosten	80,00 €	80,00 €
Summe Nebenkosten / Absetzungen	80,00 €	80,00 €

Bedarfsfestsetzung i. S. d. § 19 ff. SGB II

	Name		
Regelbedarf nach § 20 SGB II	389,00 €	389,00 €	
Regelbedarf nach § 23 SGB II			250,00 €
Mietanteil	203,34 €	203,33 €	203,33 €
Nebenkostenanteil	26,66 €	26,67 €	26,67 €
Heizkostenanteil	23,34 €	23,33 €	23,33 €
Summe Bedarf	642,34 €	642,33 €	503,33 €

Die Summe der festgestellten Bedarfe für die Bedarfsgemeinschaft beträgt insgesamt 1788,00 €.

Schritt 2: Ermittlung des anzurechnenden Einkommens

nichtselbständige Arbeit		438,03 €	
Gewerbebetrieb		640,27 €	
Grundfreibetrag nach § 11 b Abs. 2 SGB II		-100,00 €	
Freibetrag nach §11b Abs. 3 SGB II (Erwerbseinkünfte)		-194,03 €	
Bereinigtes Einkommen	0,00 €	784,27 €	0,00 €

Die Summe des bereinigten Einkommens beträgt insgesamt 784,27 €.

Schritt 3: Einkommensverteilung

Festgestellter Bedarf (Summe aus Schritt 1)	642,34 €	642,33 €	503,33 €
abzgl. bereinigtes Einkommen der Kinder			0,00 €
Ungedeckter Bedarf (Summe der BG: 1788,00 €)	642,34 €	642,33 €	503,33 €
Individueller Bedarfsanteil (1788,00 € = 100 %)	35,93 %	35,92 %	28,15 %
Einkommen, das zur Verteilung auf die BG zur Verfügung steht (Summe: 784,27 €)	0,00 €	784,27 €	0,00 €

Das verfügbare Einkommen ist nach der Bedarfsanteilmethode gem. § 9 SGB II prozentual auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen. Hierbei ist das Einkommen nach dem Verhältnis des eigenen Bedarfes am Gesamtbedarf an jede Person zuzuordnen.

Einkommen: 784,27 €	281,74 €	281,75 €	220,78 €
	35,92 %	35,93 %	28,15 %
Summe zugeordnetes Einkommen	281,74 €	281,75 €	220,78 €

Anrechnung des Einkommens auf die Bedarfsanteile Bund (§ 19 Absatz 3 SGB II)

Bedarfsanteile Bund	389,00 €	389,00 €	250,00 €
abzgl. zugeordnetes Einkommen	281,74 €	281,75 €	220,78 €
Summe Anteil Bund	107,26 €	107,25 €	29,22 €
Übertragbares Einkommen auf kommunale Anteile	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Anrechnung des Einkommens auf die Bedarfsanteile Kommune (§ 19 Absatz 3 SGB II)

Bedarfsanteile Kommune	253,34 €	253,33 €	253,33 €
abzgl. zugeordnetes Einkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Anteil Kommune	253,34 €	253,33 €	253,33 €

Schritt 4: Ermittlung des Anspruches

Ungedeckter Bedarf	642,34 €	642,33 €	503,33 €
abzgl. zugeordnetes Einkommen (Summe aus Schritt 3)	281,74 €	281,75 €	220,78 €
Anspruch	360,60 €	360,58 €	282,55 €
hiervon Bundesanteil	107,26 €	107,25 €	29,22 €
hiervon kommunaler Anteil	253,34 €	253,33 €	253,33 €

Der Gesamtanspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt beträgt 1003,73 €.

Beiträge zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung (SGB V)

Person	Krankenkasse	Mitgliedsnummer	Beitrag
	AOK Bayern Die Gesundheitskasse		118,10 €
	Debeka BKK		118,10 €

Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung nach SGB V

Person	Krankenkasse	Mitgliedsnummer	Beitrag
	AOK Bayern Die Gesundheitskasse		7,55 €
	Debeka BKK		7,55 €

Leistungen:

Leistung	Betrag
Leistungen zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des SGB II	1003,73 €
Beiträge zur Krankenversicherung / Pflegeversicherung (SGB V)	251,30 €
Summe der Leistungen: 1255,03 €	

Dieser Betrag wird folgenden Zahlungsempfängern zugeordnet:

Zahlungsempfänger	Betrag
Bundesversicherungsamt (ZB) Zahlweg: Bundesbank Zentrale, BIC: MARKDEFFXXX, IBAN: DE	15,10 €
Bundesversicherungsamt (PV) Zahlweg: Bundesbank Zentrale, BIC: MARKDEFFXXX, IBAN: DE	44,02 €
Bundesversicherungsamt (KV) Zahlweg: Bundesbank Zentrale, BIC: MARKDEFFXXX, IBAN: DE	192,18 €
Zahlweg: Stadt- und Kreissparkasse Erlangen, BIC: BYLADEM1ERH, IBAN:	1003,73 €